

Ärzteversorgung deckt das Risiko Berufsunfähigkeit auch künftig ab

Berufsunfähigkeitsrente der Nordrheinischen Ärzteversorgung und deren Voraussetzungen – Ärztinnen und Ärzte sind von den Einschnitten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht betroffen

von **Helmut Roth***

Die Änderungen des Rechts der Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung haben allgemein zur Verunsicherung geführt. Ärztinnen und Ärzte, die in der Nordrheinischen Ärzteversorgung versichert sind, sind von der Rechtsänderung jedoch nicht betroffen. Die in diesem Zusammenhang häufigsten Fragen werden in dem nachfolgendem Überblick beantwortet.

Mit den im Wesentlichen zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl I, S. 1827) wurde im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung das Recht der Renten wegen Erwerbsminderung umfassend neu strukturiert und ausgestaltet.

Besonders deutliche Einschnitte haben nach dem reformierten Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte zu tragen, die am 1. Januar 2001 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach dem neuen Recht wird Versicherten, denen durch den Gesetzgeber kein Vertrauensschutz zugestanden wird – und das sind alle Versicherten, die am 1. Januar 2001 nicht 40 Jahre alt waren – eine Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr gewährt.

Versicherungsschutz besteht nur noch im Rahmen einer Erwerbs-

minderungsrente, die aber nur demjenigen zugute kommt, der selbst einfachste Tätigkeiten nicht mehr ausüben kann. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass etwa noch Pförtner-, Fahrer- oder Verkäufertätigkeiten ausgeführt werden können, greift der Versicherungsschutz nicht. Ein Berufsschutz besteht damit nicht mehr.

Auch ältere Arbeitnehmer genießen weniger Versicherungsschutz. Zwar bleibt in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Kreis der Versicherten, die am 1. Januar 2001 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten, der Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit grundsätzlich bestehen. Die Rentenleistungen selbst werden aber gegenüber der bislang gewährten Rentenhöhe nicht unerheblich gekürzt.

Versicherungswirtschaft schreibt Ärzte an

Gerade diese Neuerungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung haben viele Versicherer der privaten Versicherungswirtschaft zum Anlass genommen, auch Mitgliedern der ärztlichen Versorgungseinrichtungen zusätzliche Versicherungsangebote zu unterbreiten. Zur Begründung werden dabei zum Teil pauschale Aussagen

wie „ein Berufsschutz für Ärzte wird nicht mehr gewährt“ oder „durch die gesetzlichen Neuregelungen ist ein effektiver Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit weggefallen“ herangezogen.

Diese Argumente treffen jedoch auf die Nordrheinische Ärzteversorgung nicht zu, da sich die gesetzlichen Neuregelungen allein auf den Bereich des Sozialversicherungsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Trotz der massiven Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung hat die Nordrheinische Ärzteversorgung den bisher gewährten Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit in vollem Umfang aufrechterhalten.

Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit wird für die Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung nach Maßgabe des § 10 der Versorgungssatzung gewährt.

Wann beginnt Versicherungsschutz?

Voller Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit besteht bereits, wenn der Versicherte mindestens für einen Monat Versorgungsabgaben geleistet hat und die Berufsunfähigkeit nicht bereits vor Mitgliedschaftsbeginn gegeben war. Der Versicherungsschutz ist insbesondere nicht an die Einhaltung einer Wartezeit oder an sonstige ver-

* Dr. jur. Helmut Roth ist stellvertretender Abteilungsdirektor bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

sicherungsrechtliche Voraussetzungen gebunden.

Gibt es Risikozuschläge?

Korrespondierend zur Pflichtmitgliedschaft sieht die Versorgungssatzung keinerlei Risikozuschläge bei der Zahlung der Versorgungsabgabe vor, wenn sich nach Mitgliedschaftsbeginn gesundheitliche Beschwerden einstellen. Ebenso wenig sind versicherungsmathematisch kalkulierte, auf die Rentenleistung bezogene Risikoabschläge vorgesehen.

An welche Voraussetzung ist die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente gebunden?

Versicherte Mitglieder haben nach § 10 (1) der Versorgungssatzung einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn sie berufsunfähig sind und die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgegeben haben. Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, wenn die ärztliche Praxis durch einen Vertreter oder Assistenten weitergeführt oder bereits Altersrente bezogen wird (§ 10 (1) der Satzung).

Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

Berufsunfähigkeit ist gegeben, wenn die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf Dauer unmöglich ist. Ärztliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, bei deren Ausübung die ärztliche Vorbildung nützlich ist. Für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, kommt es mithin nicht auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit an. Von der ärztlichen Tätigkeit sind etwa auch Tätigkeiten als ärztlicher Gutachter oder wissenschaftliche Tätigkeiten im medizinischen Bereich erfasst. Auf Tätigkeiten außerhalb des ärztlichen Berufsbildes kann hingegen nicht verwiesen werden. Damit gewährt die Nordrheinische Ärzteversorgung einen umfassenden, auf den ärztlichen Beruf bezogenen Berufsschutz.

Welche Verfahrensfragen stellen sich bei Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente?

Berufsunfähigkeitsrente wird nur auf Antrag gewährt. Entsprechende Antragsformulare können bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung angefordert werden. Über den Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss der Nordrheinischen Ärzteversorgung, dessen Mitglieder überwiegend der Ärzteschaft angehören. Entscheidungsträger in einem Widerspruchsverfahren ist der Aufsichtsausschuss, der sich ausschließlich aus Ärztinnen und Ärzten zusammensetzt. Um den Selbstverwaltungsorganen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben, sind die Antragsteller zunächst gehalten, die im Einzelnen geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch hinreichend aussagekräftige ärztliche Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich Art, Umfang und Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit, weiterhin als Ärztin/Arzt tätig zu sein, ergeben. Bestehen trotz der eingereichten Unterlagen Zweifel an dem Vorliegen der Berufsunfähigkeit, können von den zur Entscheidung berufenen Selbstverwaltungsorganen Gutachten eingeholt werden.

Ab wann wird Berufsunfähigkeitsrente gezahlt?

Berufsunfähigkeitsrente wird erstmalig drei Monate nach Antragstellung gewährt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente vorliegen. Hat der Antragsteller bis zu diesem Termin die Ausübung des ärztlichen Berufes nicht aufgegeben, so kann der Leistungsbeginn nicht vor Einstellung der ärztlichen Tätigkeit erfolgen, auch wenn die 3-Monatsfrist bereits verstrichen ist.

Wie lange wird Berufsunfähigkeitsrente gezahlt?

Berufsunfähigkeitsrente wird solange gezahlt, wie die Berufsun-

fähigkeit andauert. Zur Feststellung der Fortdauer der Berufsunfähigkeit kann der Verwaltungsausschuss Untersuchungen nach § 10 (4) der Versorgungssatzung anordnen. Vollendet ein Berufsunfähigkeitsrentner das 65. Lebensjahr, wird die bisherige Berufsunfähigkeitsrente automatisch in gleicher Höhe in die Altersrente überführt. Abschläge etc. werden nicht vorgenommen. Hier besteht ein entscheidender Unterschied zu den Angeboten privater Versicherer, bei denen die Berufsunfähigkeitsrente ohne spätere Überführung in die Altersrente längstens bis zum Erreichen des 60. bzw. 65. Lebensjahres gezahlt wird.

Wie errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente?

Die Versorgungsleistungen errechnen sich aus den durch Abgabenzahlung erworbenen Steigerungszahlen, vermehrt um den Durchschnitt der Steigerungszahlen, die der Versicherte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres jährlich erworben hätte, zuzüglich des 8-fachen Wertes der jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. Bei der Berechnung des Durchschnitts werden besondere Zeiträume, in denen die Versicherten regelmäßig nur geringe Versorgungsabgaben gezahlt haben, außen vor gelassen. Dies sind etwa Zeiten vor Vollendung des 32. Lebensjahres (hierdurch werden die regelmäßig gegebenen besonderen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben berücksichtigt), Zeiten nach dem Mutterschaftsschutzgesetz oder Zeiten des Erziehungsurlaubes. Durch die Zurechnung, die eine Solidarleistung der gesamten Versicherungsgemeinschaft darstellt, wird sichergestellt, dass bereits für Berufsanfänger ein Versicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit in existenzsichernder Höhe gewährt werden kann. Wegen der im Einzelnen bestehenden Höhe der Anrechte werden die Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung jeweils jährlich durch gesondertes Mitteilungsschreiben unterrichtet.

Werden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern berücksichtigt?

Neben der Berufsunfähigkeitsrente wird für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kinderzuschuss in Höhe von 10 Prozent des Anrechts auf Berufsunfähigkeitsrente gewährt. Befindet sich das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Ausbildung, so kann für die Dauer der Ausbildung ein Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes weitergewährt werden. Dieser Zeitraum kann sich nochmals um die Dauer eines zuvor durch das Kind abgeleiteten Wehr- oder Zivildienstes verlängern.

Werden Leistungen anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger angerechnet?

Die Nordrheinische Ärzteversorgung rechnet Versorgungsleis-

tungen anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger nicht an.

Welche Grenzen hat der Versicherungsschutz?

Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente kann erwachsen, solange die Mitgliedschaft in der Nordrheinischen Ärzteversorgung fort dauert oder der Versicherte keine Altersrente bezieht. Hat der Versicherte unter Einstellung der Zahlung der Versorgungsabgaben die Versicherung unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ruhend gestellt, entfällt die Zurechnung. Bloße vorübergehende Beeinträchtigungen – wie etwa die Arbeitsunfähigkeit – vermögen einen Anspruch auf Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente nicht zu begründen. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst ist das Arbeitsplatzrisiko, auch soweit es eine so genannte Verweistätigkeit betrifft, da das Ar-

beitsplatzrisiko gesunde Versicherte in gleicher Weise betrifft wie Versicherte, deren Leistungsfähigkeit wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen eingeschränkt ist.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Risiko der Berufsunfähigkeit zu denjenigen Wechselfällen des Lebens gehört, denen der Einzelne in der Regel nicht mehr aus eigener Kraft entgegentreten kann. Hier ist die Hilfe einer starken Solidargemeinschaft erforderlich. Aus diesem Grund gewährt die Nordrheinische Ärzteversorgung eine weitreichende, auf den ärztlichen Beruf bezogene Absicherung gegen das Risiko, aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen den ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben zu können.



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einladung zur Veranstaltung

Zukunftsorientierte Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen

am Montag, den 28. Mai 2001 von 15 bis 18 Uhr in Köln

Programm:

- 15:00 Uhr** *Begrüßung und inhaltliche Einführung*
Dr. Wolfgang Klitzsch, Geschäftsführer der Ärztekammer Nordrhein
- 15:20 Uhr** *Perspektiven des Landes bei der neuen Krankenhausplanung*
Birgit Fischer, Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit in NRW
- 15:40 Uhr** *Erfordernisse einer modernen Krankenhausplanung aus Sicht der Ärzteschaft*
Rudolf Henke, MdL, Mitglied des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein
- 16:00 Uhr** *Diskussion*
- 16:20 Uhr** *Kaffeepause*
- 16:50 Uhr** *Konzeptionelle Grundlagen und Ergebnisse der „Zukunftsorientierten Praxisstudie für die Krankenhausplanung in NRW“*
Dr. Markus Schneider, Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft für angewandte Systemforschung (BASYS)
- 17:10 Uhr** *Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens aus Sicht der Krankenhäuser*
Dr. Rudolf Kösters, Präsident der Krankenhausgesellschaft NRW
- 17:30 Uhr** *Diskussion*
- 18:00 Uhr** *Ende der Veranstaltung*

Allgemeine Hinweise:

- Veranstaltungsort:** Saal 501 in der 5. Etage der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Sedanstrasse 10 - 16
50668 Köln
Tel. (0221) 7763-196
- Anmeldung:** Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine schriftliche Anmeldung bis zum 10.05.01 erforderlich. Sie erhalten von uns eine schriftliche Bestätigung Ihrer Anmeldung.
- Bitte schicken Sie Ihre Anmeldung an:**
Ärztekammer Nordrhein
Stichwort: Krankenhausplanung
Tersteegenstrasse 31
40474 Düsseldorf
Fax-Antwort unter (0211) 4302-405.
Dr. Henner Kraneis
Tel. (0211) 4302- 386
- Auskunft:**
- Tagungsgebühr:** Die Tagungsgebühr beträgt DM 50,-. Eine Rechnung geht Ihnen nach erfolgter Anmeldung zu.
- Zertifizierung:** Die Veranstaltung wurde im Rahmen des Modellprojektes „Freiwilliger Fortbildungsnachweis“ zertifiziert und ist mit 4 Fortbildungspunkten anrechenbar.